

Einwohnergemeindeversammlung

Freitag, 16. Juni 2023, 20.00 Uhr

Gemeindesaal Riken

Traktanden

1. Protokoll
2. Rechenschaftsbericht 2022
3. Gemeinderechnungen 2022
4. Einbürgerungszusicherungen
5. Verpflichtungskredit über Fr. 553'000.00 für die Beschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeuges
6. Verpflichtungskredit über Fr. 155'000.00 für den Ersatz der Hallentore des Feuerwehrmagazins
7. Verpflichtungskredit über Fr. 90'000.00 für einen mobilen Notstromerzeuger und die Erstellung von Notstrom-Einspeisungen
8. Verpflichtungskredit über Fr. 100'000.00 für die Verkabelung der Freileitungsanschlüsse Juraweg 1, 2, 5 und 7
9. Verpflichtungskredit über Fr. 639'000.00 für die Sanierung des Strassenbelags des Föhrenwegs, die Verkabelung der Freileitungsanschlüsse sowie die Erneuerung der Wasser- und Kanalisationsleitungen
10. Verpflichtungskredit über Fr. 55'000.00 für die Übernahme und Sanierung des Schächliweges, Glashütten
11. Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (Tagesfamilien)
12. Verschiedenes und Umfrage

Allgemeine Informationen

Stimmrechtsausweis

Die Adressetikette auf der letzten Umschlagseite dient als Stimmrechtsausweis. Bitte **trennen Sie den Ausweis ab** und nehmen Sie ihn zur Versammlung mit.

Aktenauflage

Die Akten zu den Traktanden der Gemeindeversammlung liegen **vom 2. bis 16. Juni 2023** während der ordentlichen Bürostunden im Parterre des Gemeindehauses zur Einsichtnahme auf.

Rechnung 2022 (Traktandum 3)

Rechnungs- und Budgetvorlagen sowie neue Reglemente werden auf Wunsch in gedruckter Form abgegeben. Die Stimmberechtigten sind eingeladen, die Broschüre mit der Rechnung 2022 wie folgt zu beziehen:

- Herunterladen (als pdf-Datei) auf **www.murgenthal.ch**.
- Talon auf der hinteren Umschlagseite abtrennen, ausfüllen und einsenden.
- Bestellen bei der Gemeindekanzlei (062 917 00 17) oder bei der Abteilung Finanzen (062 917 00 25; finanzen@murgenthal.ch) oder am Online-Schalter www.murgenthal.ch.
- Abholen im Gemeindehaus, z. B. anlässlich der öffentlichen Auflage der Gemeindeversammlungsakten.
- Mitnehmen am Eingang zum Gemeindeversammlungslokal (nicht empfohlen: beschränkte Auflage, fehlende Zeit zum Studium).

Versammlungsregeln

Die Versammlung beginnt pünktlich um 20.00 Uhr.

Die Stimmberechtigten werden gebeten, ihre Voten vor dem Mikrofon vorzutragen. Nur so sind die Verständlichkeit im ganzen Saal sowie die korrekte Tonaufzeichnung und Protokollierung gewährleistet.

Die Stimmberechtigten werden eingeladen, für die geheim durchzuführenden Abstimmungen einen **Kugelschreiber** mitzunehmen.

Ihre Rechte in der Gemeindeversammlung

Ausführliche Informationen über Ihre Rechte in der Gemeindeversammlung finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Murgenthal:

www.murgenthal.ch/gemeindeversammlung

Ortsbürgergemeindeversammlung

Die Ortsbürgergemeindeversammlung findet am **Dienstag, 20. Juni 2023** im Waldhaus Riken statt. Bitte beachten Sie die separate Traktandenliste.

Berichte und Anträge

1. Protokoll

Die Mitglieder der Einwohner-Finanzkommission haben das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2022 geprüft und beantragen zusammen mit dem Gemeinderat die Genehmigung.

2. Rechenschaftsbericht 2022

Die Berichterstattung und die Antragstellung erfolgen an der Versammlung mündlich durch den Gemeindeammann.

3. Gemeinderechnungen 2022

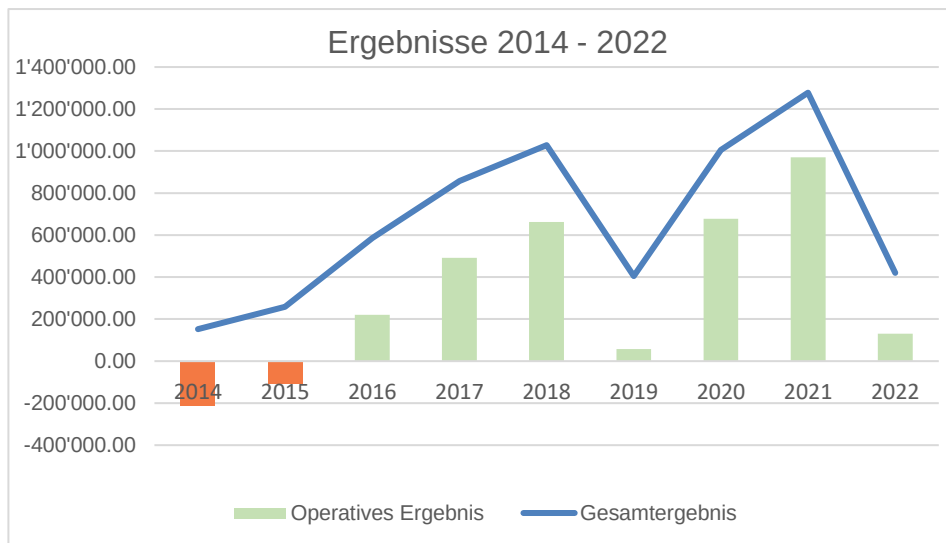
Die Rechnung 2022 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 419'482.51 ab. Im Budget rechnete man mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 252'245.00. Das Ergebnis ist somit um Fr. 671'727.51 besser ausgefallen als budgetiert.

Die grössten positiven Budgetabweichungen sind (Zahlen in Klammern = Differenz zu Budget):

- Buchgewinn aus Verkauf von Finanzvermögen (Fr. 589'647.45)
- Mehreinnahmen Steuern (Fr. 91'418.94)
- Mehreinnahmen Baubewilligungsgebühren (Fr. 78'902.20)
- Kompensationszahlung Steuergesetzrevision 2022 (Fr. 43'118.00)

Die grössten negativen Budgetabweichungen sind (Zahlen in Klammern = Differenz zu Budget):

- Mehraufwendungen Pflegefinanzierung (Fr. 83'879.40)
- Mehrkosten berufliche Grundbildung (Fr. 41'620.00)
- Höhere Kosten bei der Sonderschulung (Fr. 30'815.00)



Die Aufwertungsreserve ist mit der Neubewertung der Aktiven bei der Umstellung auf die Rechnungslegungsnorm HRM 2 entstanden. Die als Folge der Umstellung höheren Abschreibungsverpflichtungen können durch eine Entnahme aus der Aufwertungsreserve kompensiert werden. Diese kann bis ins Jahr 2037 weitergeführt werden (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017). Es werden daher zwei Ergebnisse ausgewiesen: Das **operative Ergebnis**, welches die Abschreibungen nach HRM 2 enthält, und das **Gesamtergebnis** nach der Entnahme aus der Aufwertungsreserve.

Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben entspricht das Gesamtergebnis dem operativen Ergebnis.

Wasserwerk

Der **Ertragsüberschuss** beträgt **Fr. 336'474.70** (Budget: Fr. 241'140). Die Schuld per 31.12.2022 hat sich um Fr. 322'026.70 reduziert und beträgt Fr. 828'787.20.

Abwasserbeseitigung

Der **Aufwandsüberschuss** beträgt **Fr. 18'644.00** (Budget: Fr. 25'920). Das Vermögen per 31.12.2022 hat sich um Fr. 969'968.70 erhöht und beträgt Fr. 1'674'972.90.

Die Ergebnisse der Rechnung 2022 auf einen Blick:

Dreistufiger Erfolgsausweis

	Einwohner- gemeinde	Wasserwerk	Abwasser- beseitigung	Abfall- wirtschaft	Elektrizitätswerk
Betrieblicher Ertrag	10'087'903.34	765'587.15	590'734.30	347'817.90	2'893'349.15
Betrieblicher Aufwand	10'611'822.11	424'739.35	612'057.30	319'945.40	3'051'279.91
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-523'918.77	340'847.80	-21'323.00	27'872.50	-157'930.76
Ergebnis aus Finanzierung	654'343.38	-4'373.10	2'679.00	2'338.40	6'301.45
Operatives Ergebnis	130'424.61	336'474.70	-18'644.00	30'210.90	-151'629.31
Ausserordentliches Ergebnis	289'057.90	0.00	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis					
+ = Ertragsüberschuss	+419'482.51	+336'474.70	-18'644.00	+30'210.90	-151'629.31
- = Aufwandüberschuss					

Finanzierungsausweis

Ergebnis Investitionsrechnung	-1'272'954.65	962'258.85	0.00	-705'659.50
Selbstfinanzierung	1'015'201.80	460'180.70	7'709.85	86'646.89
Finanzierungsergebnis (- = Schuldenzunahme)	-257'752.85	322'026.70	969'968.70	-619'012.61
Nettoschuld I Ende Jahr		828'787.20		
Nettovermögen Ende Jahr	4'779'164.22	1'674'972.90	650'940.99	1'039'268.94

Abfallwirtschaft

Der **Ertragsüberschuss** beträgt **Fr. 30'210.90** (Budget: Fr. 4'030). Das Vermögen per 31.12.2022 hat sich um Fr. 35'567.90 erhöht und beträgt Fr. 650'940.99.

Elektrizitätswerk

Der **Aufwandsüberschuss** beträgt **Fr. 151'629.31** (Budget: Fr. 274'630). Das Vermögen am 31.12.2022 hat sich um Fr. 619'012.61 reduziert und beträgt Fr. 1'039'268.94.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Rechnung der Einwohnergemeinde Murgenthal für das Jahr 2022 zu genehmigen.

4. Einbürgerungszusicherungen

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Der endgültige Entscheid über die Einbürgerung in der Schweiz, im Kanton Aargau und in der Gemeinde obliegt später dem Grossen Rat des Kantons Aargau.

Es gelten folgende Einbürgerungsvoraussetzungen: 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 5 im Kanton Aargau und 3-jähriger ununterbrochener Wohnsitz in Murgenthal. Ausländerausweis C (Niederlassungsbewilligung). Nachweis von Deutschkenntnissen: schriftlich auf Referenzniveau A2 (grundlegende Kenntnisse), mündlich auf Referenzniveau B1 (fortgeschrittene Sprachverwendung).

Die Bewerber und Bewerberinnen wurden von einer Delegation des Gemeinderates interviewt, unter anderem zu den Themen Einbürgerungsmotiv, Gemeinde Murgenthal und verschiedene Alltagssituationen.

Zum Schutz der Privatsphäre der gesuchstellenden Personen dürfen Traktandenlisten und Beschlüsse nur Namen und Vornamen, Geburtsjahr, Geschlecht und Heimatstaat enthalten (§ 18 Abs. 5 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht). Mit Einverständnis der gesuchstellenden Personen sind weitergehende Angaben in den Erläuterungen zur Traktandenliste möglich.

Um die Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht bewerben sich:

Gemäss § 5 Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) müssen auf Traktandenlisten und in Publikationen enthaltene Personendaten spätestens 90 Tage nach der Gemeindeversammlung resp. nach Fristablauf von der Webseite entfernt werden.

5. Verpflichtungskredit über Fr. 553'000.00 für die Beschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeuges

Das Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr Murgenthal wurde 2004 beschafft. Es hat gute Dienste geleistet. Nun stehen grössere Wartungsarbeiten an. Die Kosten sind schwer abschätzbar und liegen zwischen 25'000 und 45'000 Franken. Aufgrund des Alters des Fahrzeugs lassen sich weitere Reparaturen in naher Zukunft nicht ausschliessen.

Die Aargauische Gebäudeversicherung leistet den Gemeinden alle 20 Jahre einen Beitrag an ein neues Tanklöschfahrzeug. Ein neues Fahrzeug hat den Vorteil, dass es entsprechend den aktuellen Bedürfnissen der Feuerwehr ausgerüstet werden kann. Insbesondere wird ein grösserer Wassertank gewünscht, da der Wasser-Nachschub im oft nur über enge Strassen erschlossenen, weit verzweigten Gemeindegebiet erschwert ist. Bei einem neuen Fahrzeug fallen in den nächsten Jahren kaum Unterhaltsarbeiten an, was nicht nur bezüglich Finanzen wichtig ist, sondern auch im Hinblick auf die Verfügbarkeit.

Der Zeitpunkt für eine Ersatzbeschaffung ist günstig, weil sich die Rahmenbedingungen der Fahrzeugbeschaffung nach Einschätzung der Feuerwehr in den nächsten Jahren zu Ungunsten der Gemeinde entwickeln könnten. Das neue Fahrzeug muss frühzeitig bestellt werden, weil die Lieferfrist eineinhalb bis zwei Jahre beträgt.

Die Beschaffung des neuen Fahrzeugs erfolgt mittels Ausschreibung (Submission, offenes Verfahren). Der Kaufpreis ist daher noch nicht bekannt. Entsprechend der Grössenklasse der Feuerwehr Murgenthal beträgt der maximal subventionsberechtigte Kaufpreis Fr. 550'000.00. Der Beitragssatz hängt vom Ertrag des Feuerwehrpflichtersatzes im Verhältnis zum kantonalen Mittelwert ab und beträgt aktuell 45 %. Eine Abweichung um +/- 5 % ist möglich.

Die Anforderungen an das neue Tanklöschfahrzeug wurden von einer Arbeitsgruppe der Feuerwehr in einem technischen Bericht zusammengefasst, der 14 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufliegt.

Es ergibt sich folgender Kostenvoranschlag:

Kaufpreis Tanklöschfahrzeug	Fr. 550'000.00
Einweihungsfeier	<u>Fr. 3'000.00</u>
Bruttokredit	Fr. 553'000.00
./.. Beitrag Aarg. Gebäudeversicherung 45 %	<u>Fr. 247'500.00</u>
Beschaffungskosten netto	Fr. 305'500.00
Verkaufserlös altes Tanklöschfahrzeug	<u>Fr. 40'000.00</u>
Netto-Investition	<u>Fr. 265'500.00</u>

Diese Berechnung legt die maximal von der Gemeinde zu tragenden Kosten dar. Die effektiven Kosten hängen vom Submissionsergebnis und vom Verkaufserlös ab.

Im Finanzplan ist diese Investition mit Fr. 275'000.00 im Jahr 2024 eingestellt.

Antrag

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 553'000.00 (brutto) für die Beschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeugs sei zuzustimmen.

6. Verpflichtungskredit über Fr. 155'000.00 für den Ersatz der Hallentore des Feuerwehrmagazins

Die 10 Hallentore des Feuerwehrmagazins sind 30-jährig. In letzter Zeit waren vermehrt Reparaturen erforderlich. Aktuell sind drei Tore defekt, was die Feuerwehr bei der Ausfahrt einschränkt. Es drängt sich der Ersatz aller Tore auf. Weitere Reparaturen lohnen sich nicht mehr.

Für die neuen Tore wird eine einfache Lösung gewählt. Die Tore erhalten nur ein Fensterband und eine Standardfarbe (z. B. lichtgrau). Die beiden Tore im Mannschaftsraum werden ohne Antrieb und Steuerung ausgeführt. Dies ist billiger als das Verschliessen der Öffnungen mittels Mauer oder Holzwand und erlaubt eine Nachrüstung, sollten die Tore später dennoch gebraucht werden. Türen werden nur in drei Tore eingebaut.

Die Steuerung der neuen Tore wird es erlauben, mit einem Knopfdruck sämtliche Ausfahrtore auf der Seite der Fahrzeughalle gleichzeitig zu öffnen. Eine Notöffnung sorgt dafür, dass in jedem Fall ausgefahren werden kann.

Der Kostenvoranschlag lautet wie folgt (inkl. MWST):

Tore gemäss vorliegender Offerte	Fr. 136'443.06
Anpassung der elektrischen Anlage	Fr. 12'000.00
Unvorhergesehenes, Rundung	Fr. 6'556.94
Total	<u>Fr. 155'000.00</u>

Antrag

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 155'000.00 für den Ersatz der Hallentore des Feuerwehrmagazins sei zuzustimmen.

7. Verpflichtungskredit über Fr. 90'000.00 für einen mobilen Notstromerzeuger und die Erstellung von Notstrom-Einspeisungen

Die Bundesbehörden rechnen in den kommenden Wintern mit Strom-Mangellagen. Durch Massnahmen wie Aufrufe zum Energiesparen, Strom-Kontingentierung von Grossverbrauchern und zusätzlicher Energieproduktion (Notkraftwerk in Birr) wird in einem solchen Fall versucht, das Stromnetz stabil zu halten. Als letztes Mittel kommen kontrollierte Stromabschaltungen (Stromlieferung 8 Stunden - Unterbruch 4 Stunden) zum Einsatz. Es muss allerdings auch mit unkontrollierten Stromunterbrüchen von unbekannter Dauer gerechnet werden.

Der Gemeinderat hat geprüft, welche Auswirkungen Stromabschaltungen resp. -unterbrüche auf den Betrieb der Gemeinde hätten. Geplante Stromabschaltungen von jeweils vier Stunden liessen sich mittels organisatorischer Massnahmen bewältigen. Im Fall von unkontrollierten Stromunterbrüchen von unbekannter Dauer sind ernsthaft kritische Situationen nur im Bereich der Wasserversorgung zu erwarten. Je nach Füllstand der Reservoirs im Zeitpunkt des Stromunterbruchs reichen die Wasservorräte ohne Nachpumpen für 1 - 2 Tage. Es muss davon ausgegangen werden, dass das Ausleihen von Notstrom-Aggregaten im Fall eines landesweiten oder auch nur eines regionalen Stromausfalls nicht möglich wäre.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Strom-Mangellagen in den kommenden Wintern soll daher ein mobiler Stromerzeuger beschafft werden. Die Pumpwerke Walliswil und Sal sollen mit einer Notstrom-Einspeisung versehen werden. Ebenso das Gemeindehaus, um die Informatik zumindest teilweise in Betrieb zu halten.

Es wird mit folgenden Kosten gerechnet:

Mobiler Stromerzeuger		Fr.	43'100.00
Noteinspeisungen			
- Pumpwerk Walliswil	Fr.	14'900.00	
- Pumpwerk Sal	Fr.	13'600.00	
- Gemeindehaus	<u>Fr.</u>	<u>16'800.00</u>	Fr. 45'300.00
Unvorhergesehenes und Aufrundung		<u>Fr.</u>	<u>1'600.00</u>
Total (inkl. MWST)		<u>Fr.</u>	<u>90'000.00</u>

Der Werkhof verfügt über zwei Zugfahrzeuge für den mobilen Stromerzeuger.

Die Investition ist im Finanzplan nicht vorgesehen, jedoch für einen sicheren Betrieb der Wasserversorgung und die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen unerlässlich.

Antrag

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 90'000.00 inkl. MWST für einen mobilen Notstromerzeuger und die Erstellung von Notstrom-Einspeisungen sei zuzustimmen.

8. Verpflichtungskredit über Fr. 100'000.00 für die Verkabelung der Freileitungsanschlüsse Juraweg 1, 2, 5 und 7

Eine verhältnismässig grosse Zahl von Liegenschaften im Einzugsgebiet der Elektrizitätsversorgung Murgenthal ist noch über Freileitungen erschlossen. In der Vergangenheit war dies unproblematisch, doch mit dem Aufkommen von Wärmepumpenheizungen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge können die Kundenbedürfnisse mit einer Freileitung oftmals nicht mehr abgedeckt werden. Photovoltaikanlagen stellen ein doppeltes Problem dar: Einerseits kann die erzeugte Energie über die Freileitung oft nicht abgenommen werden, andererseits kann bei Arbeiten auf dem Hausdach von der Leitung selbst eine Gefahr ausgehen. Die Finanzplanung sieht daher vor, die meisten Freileitungsanschlüsse mit hoher zeitlicher Priorität durch Kabelanschlüsse zu ersetzen. Die Projekte müssen mit vorgesehenen Arbeiten im Strassenbau und an den Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen abgestimmt werden.

Die Liegenschaft Juraweg 1 ist derzeit über ein Provisorium erschlossen, weil bei der Hausinstallationskontrolle eine akute Brandgefahr festgestellt wurde. Das Provisorium muss raschmöglichst durch eine definitive Lösung ersetzt werden. Bei der Liegenschaft Juraweg 5 ist eine Dachsanierung mit Neubau einer

Photovoltaikanlage geplant, bei der Liegenschaft Juraweg 7 ein Ausbau der bestehenden Anlage. Beim Ausbau des Juraweges wurden Leerrohre für Kabelanschlüsse verlegt. Es lohnt sich daher nicht, die Freileitungsdrähte durch isolierte Leitungen zu ersetzen und Bauprovisorien zu erstellen. Die Verkabelung muss vorgezogen werden. Gemäss Finanzplan wäre die Investition erst im Jahr 2028 vorgesehen.

Der Kostenvoranschlag lautet wie folgt:

0,4 kV Anlage

Netzbau	Fr. 50'100.00	
Tiefbau	<u>Fr. 37'300.00</u>	Fr. 87'400.00

Strassenbeleuchtung

Netzbau	Fr. 5'300.00	
Tiefbau	<u>Fr. 7'300.00</u>	Fr. 12'600.00

Total inkl. MWST		<u>Fr. 100'000.00</u>
------------------	--	-----------------------

Antrag

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 100'000.00 inkl. MWST für die Verkabelung der Freileitungsanschlüsse Juraweg 1, 2, 5 und 7 sei zuzustimmen.

9. Verpflichtungskredit über Fr. 639'000.00 für die Sanierung des Strassenbelags des Föhrenwegs, die Verkabelung der Freileitungsanschlüsse sowie die Erneuerung der Wasser- und Kanalisationsleitungen

In den vergangenen Jahren wurden die Stromleitungen im Gebiet Hohwartring umfassend erneuert. Die Freileitungsanschlüsse wurden durch Kabelanschlüsse ersetzt und alte Papierbleikabel wurden ausgewechselt. Wo nötig, wurden auch die Wasser- und Abwasserleitungen sowie die Strassenbeläge erneuert. Die Erneuerungsarbeiten im Gebiet Hohwartring sollen nun zu Ende geführt werden, indem die Liegenschaften am Föhrenweg verkabelt, die im Föhrenweg liegenden Wasser- und Abwasserleitungen erneuert und die Strassenbeläge saniert werden.

Die sichtbare Strassenoberfläche des Föhrenweges ist in einem schlechten baulichen Zustand und bedarf einer Sanierung. Dabei sollen auch die Randabschlüsse erneuert werden.

Die Kanalisation kann kostengünstig im Inliner-Verfahren erneuert werden. Bei den Wasserleitungen ist lediglich in einem Abschnitt konventioneller Leitungsbau erforderlich. In den übrigen Abschnitten kann das neue Wasserrohr grabenlos in die alte Leitung eingezogen werden.

Es wird mit folgenden Kosten gerechnet (gerundet auf 1'000 Franken, inkl. 8,1 % MWST):

Strasse	Fr. 196'000.00
Kanalisation	Fr. 73'000.00
Wasserversorgung	Fr. 101'000.00
Elektrizitätsversorgung	Fr. <u>269'000.00</u>
Total	Fr. <u>639'000.00</u>

Das Projekt ist im Finanzplan zur Ausführung im Jahr 2024 enthalten.

Antrag

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 639'000.00 inkl. MWST für die Sanierung des Strassenbelags des Föhrenwegs, die Verkabelung der Freileitungsanschlüsse sowie die Erneuerung der Wasser- und Kanalisationsleitungen sei zuzustimmen.

10. Verpflichtungskredit über Fr. 55'000.00 für die Übernahme und Sanierung des Schächliweges, Glashütten

Der Schächliweg, die dem Waldrand entlang verlaufende Strasse von der Kirche Glashütten zur Zofingerstrasse, ist nicht vermarkt. Sie gehört somit den Eigentümern der angrenzenden Waldparzellen (Ortsbürgergemeinden Murgenthal, Aarburg, Strengelbach und Zofingen). Im Grundbuch ist eine öffentliche Strasse zugunsten der Einwohnergemeinde Murgenthal angemerkt. Eine nähere Umschreibung namentlich der Unterhaltspflicht findet sich im Grundbuch-Beleg aus dem Jahr 1913 nicht.

Die Gemeinden Aarburg, Strengelbach und Zofingen haben für ihre dem Schächliweg angrenzenden Waldflächen mit dem Kanton einen Nutzungsverzicht auf 50 Jahre vereinbart. Sie haben somit wenig Interesse an dieser Strasse. Umgekehrt dient der Schächliweg der Erschliessung einiger Liegenschaften in der Gemeinde Murgenthal. In den vergangenen Jahren hat daher der Werkhof Murgenthal die allernotwendigsten Unterhaltsarbeiten vorgenommen. Nun steht eine grössere Sanierung an. Der Entwässerungsgraben muss

wiederhergestellt werden. Die Fahrbahn ist neu zu bekiesen und leicht zu bombieren, so dass die Fahrspuren nicht mehr ausgewaschen werden. Die Kosten dieser Massnahmen betragen rund 35'000 Franken.

Gemäss § 99 Baugesetz obliegt der Unterhalt der öffentlichen Strassen dem Strasseneigentümer. Die Gemeinde gewährt nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an den Unterhalt von dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen. Weil das Interesse der Gemeinde Murgenthal gegenüber jenem der Waldeigentümer stark überwiegt, hat der Gemeinderat vor einigen Jahren vorgeschlagen, die Kosten der Sanierungsarbeiten zu übernehmen. Die Finanzkommission hat sich jedoch dagegen ausgesprochen, damit angesichts der vielen Privatstrassen auf Murgenthaler Boden kein Präzedenzfall geschaffen wird.

Verhandlungen mit den Waldeigentümern haben leider zu keinem Ziel geführt. Der Forstbetrieb Region Zofingen ist zwar bereit, 1/3 der Kosten für seinen Abschnitt (maximal 3'500 Franken) zu tragen. Die Stadt Aarburg macht jedoch schon die Prüfung einer Kostenbeteiligung von der Beteiligung der Gemeinde Murgenthal an den Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes abhängig.

Der Gemeinderat schlägt daher eine Übernahme des Schächliweges durch die Gemeinde Murgenthal zu einem symbolischen Kaufpreis von 1 Franken pro Abschnitt vor. Eigentum und Nutzungsinteressen sind so wieder deckungsgleich. Die Gemeinde kann über die Strasse verfügen und sie so unterhalten, wie es ihren Bedürfnissen entspricht. Die Gemeinden Aarburg, Strengelbach und Zofingen haben sich offen für diese Lösung gezeigt. Für den Verkauf ist die Zustimmung der jeweiligen Ortsbürgergemeindeversammlungen erforderlich. Seitens der Gemeinde Murgenthal hat der Gemeinderat die Kompetenz zum Abschluss des Kaufvertrags.

Für die Übernahme und Sanierung des Schächliweges fallen folgende Kosten an:

Vermessung	Fr. 16'000.00	
Notariats- und Grundbuchkosten, Kaufpreis	<u>Fr. 4'000.00</u>	Fr. 20'000.00
Sanierung Etappe 1	Fr. 21'300.00	
Sanierung Etappe 2	<u>Fr. 13'200.00</u>	Fr. 34'500.00
Verschiedenes und Unvorhergesehenes, Rundung		<u>Fr. 500.00</u>
Total		<u>Fr. 55'000.00</u>

Dieses Geschäft ist im aktuellen Finanzplan nicht enthalten.

Antrag

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 55'000.00 für die Übernahme und Sanierung des Schächliweges, Glashütten, sei zuzustimmen.

11. Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (Tagesfamilien)

Gemäss kantonalem Kinderbetreuungsgesetz beteiligen sich die Gemeinden nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. In Murgenthal ist die Höhe der Kostenbeteiligung im Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 8. Juni 2018 geregelt. Für alle Angebote gilt der gleiche Subventionstarif, mit Ausnahme der Tagesfamilien, wo auf das Tarifsysteem des Regionalverbandes zofingenregio verwiesen wird.

Per 1. Januar 2024 gibt der Regionalverband zofingenregio sein eigenes Tarifsysteem auf. Es ist künftig an den Gemeinden, die Beiträge der Eltern und der Gemeinde festzusetzen.

Es gibt keinen Grund, Tagesfamilien anders zu subventionieren als die übrigen Betreuungsangebote. Die Sonderregelung erfolgte, weil die Gemeinde im Zeitpunkt des Erlasses des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung bei den Tagesfamilien an das Tarifsysteem des Regionalverbandes gebunden war. Da dies ab 1.1.2024 nicht mehr der Fall ist, kann die Sonderregelung für Tagesfamilien im Reglement ersatzlos gestrichen werden.

Antrag

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 8. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

- § 10: Ersatzlose Streichung;
- Änderung von § 11 Abs. 1: "An die Kosten aller Betreuungsangebote ..." anstatt "An die Kosten aller übrigen Betreuungsangebote ...".

Auswahl von gesetzlichen Bestimmungen zur Gemeindeversammlung

Abstimmungen (§ 27 Abs. 2 GG)

Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht 25 % der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.

Antragsrecht (§ 27 Abs. 1 GG)

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.

Vorschlagsrecht (§ 28 GG)

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen.

Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind ihr die Gründe darzulegen.

Anfragerecht (§ 29 GG)

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.

Abschliessende Beschlussfassung (§ 30 GG)

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens 20 % der Stimmberechtigten ausmacht.

Fakultatives Referendum (§ 31 GG)

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies 10 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangen. Die Gemeindeordnung kann die Zahl der erforderlichen Unterschriften bis auf 25 % der Stimmberechtigten erhöhen bzw. bis auf 5 % der Stimmberechtigten reduzieren.

Die Gemeindeordnung von Murgenthal verlangt für das Zustandekommen des fakultativen Referendums die Unterschriften von einem Fünftel (20 %) der Stimmberechtigten.

Initiative (§ 22 Abs. 2 GG)

Durch begründetes schriftliches Begehren können 10 % der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden. Die Gemeindeordnung kann die Zahl der erforderlichen Unterschriften bis auf 5 % der Stimmberechtigten reduzieren.

Die Gemeindeordnung von Murgenthal enthält keine Regelung. Für das Zustandekommen einer Initiative sind somit die Unterschriften von 10 % der Stimmberechtigten erforderlich.

Formvorschriften Initiative und Referendum (§§ 62e und 62f GPR)

Vor Beginn der Unterschriftensammlung für ein Initiativ- oder Referendumsbegehren ist die Unterschriftenliste bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen.

Die Unterschriftenlisten eines Initiativbegehrens sind spätestens 12 Monate nach der Hinterlegung einzureichen.

Ausstandspflicht (§ 25 GG)

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte beziehungsweise eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen.

Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.

Öffentlichkeit (§ 26 GG)

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Der Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Presse hat in jedem Falle Zutritt.

GG Gemeindegesetz (SAR 171.100)

GPR Gesetz über die politischen Rechte (SAR 131.100)

Stimmrechtsausweis

Diese Karte mit der Adressetikette auf der Rückseite dient als Stimmrechtsausweis.

Bitte nehmen Sie die Stimmrechtsausweis-Karte zur Gemeindeversammlung mit und geben Sie sie am Eingang des Versammlungslokals ab.



Gemeinde Murgenthal
Abteilung Finanzen
Hauptstrasse 46
4853 Murgenthal

Nur gültig mit
Adress-Etikette

P.P.
4853 Murgenthal
Post CH AG



Stimmrechtsausweis

Zur Teilnahme an der **Einwohnergemeindeversammlung** vom **Freitag, 16. Juni 2023**, im Gemeindesaal Riken

**Dieser Ausweis ist beim Eingang zum
Versammlungslokal abzugeben.**



Bestellung Gemeindeversammlungs-Unterlagen

Bitte senden Sie mir kostenlos

☐

Rechnung 2022

Rechnungsauszug mit ausführlichen Erläuterungen

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Ort